



Österreichischer Gewerkschaftsbund

GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENSTBundessektion der Lehrer an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen (BS 14)
1013 Wien, Wipplingerstraße 28/5/Zi 512, Telefon 63 63 35, 63 62 98An das
Präsidium des Nationalrates
ParlamentDr. Karl Renner Ring 3
1010 Wien

ZENTWURF	
Zi. <i>98</i>	-GE/9 <i>81</i>
Datum: 31. JAN. 1986	
Verteilt 5. FEB. 1986 <i>MacLammer</i>	

Unser Zeichen – bitte anführen
Prof. Sk/Ma/91/86

Ihr Zeichen

Wien, 30.1.1986

Betrifft: Stellungnahme zur 9. Schulorganisations-Novelle

Die Bundessektion 14 der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst übermittelt
in der Beilage die Stellungnahme in 25-facher Ausfertigung zum Entwurf
einer 9. SchOG-Novelle zur gefälligen Kenntnisnahme.

Mit gewerkschaftlichem Gruß

Prof. Dkfm. Mag. Helmut Skala
Vorsitzender

GZ. 12.690/78-III/2/85, Ministerialentwurf einer
9. Schulorganisations-Novelle -

STELLUNGNAHME der Bundessektion 14 der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst

1. zu § 8 a (3):

Die Mindestzahl von Anmeldungen für die Abhaltung eines alternativen Pflichtgegenstandes, eines Freigegegenstandes oder einer unverbindlichen Übung ist auf 12, bei Fremdsprachen und Hauswirtschaft auf 10 zu senken. Entsprechend sind auch die Mindestzahlen für den Förderunterricht und die Mindestzahlen für die Weiterführung von Freigegegenständen und unverbindlichen Übungen zu senken.

2. zu § 51 (2):

Mit der Klassenschülerhöchstzahl soll auch die Teilungsziffer herabgesetzt werden. Damit soll verhindert werden, daß durch die Herabsetzung der Klassenschülerhöchstzahl an Berufsschulen Verschlechterungen gegenüber dem bisherigen Zustand eintreten und die Einführung neuer Technologien behindert wird. In den Ländern bereits durchgeführte Teilungen sind ebenfalls in den Katalog der betreffenden Gegenstände aufzunehmen.

3. zu § 51 (3):

Damit ein entsprechendes Angebot der Förderung durch die Bildung von Leistungsgruppen gegeben ist, müssen weiterreichende Verbesserungen als die im Entwurf vorgesehenen erfolgen.

4. zu den §§ 59 u.a.:

Zur Überführung der Schulversuche "Überleitungslehrgang" und "Aufbaulehrgang" in das Regelschulwesen:
Die mit dem Abschluß verbundene Berechtigung soll an die Bedingung der erfolgreich abgelegten Lehrabschlußprüfung gebunden bleiben; der Eintritt in den Vorbereitungslehrgang soll bereits während der Lehrzeit ermöglicht werden.

5. zu § 59 (1) 2 b):

Es soll gewährleistet werden, daß für den Eintritt in den 2. Jahrgang einer Höheren technischen oder gewerblichen Lehranstalt für Berufstätige eine Lehrabschlußprüfung, der erfolgreiche Abschluß eines Vorbereitungslehrganges und die Kenntnis des Stoffes des 1. Jahrganges notwendig sind. Damit soll sich eine diesbezügliche Verordnung auf Einzelfälle beschränken.

6. zu den §§ 57 und 71:

Durch Neuformulierung dieser Paragraphen sollte gewährleistet werden, daß die Zahl der Schüler einer Klasse einer berufsbildenden mittleren oder höheren Schule im

Regelfall 30 beträgt und nur in Ausnahmefällen mit Zustimmung der Schulbehörde I. Instanz bis max. 34 Schüler überschritten werden darf.

Begründung: Lehrplanreformen der letzten Jahre haben vermehrte Lehrinhalte bei gleichbleibender oder sogar reduzierter Stundenzahl im berufsbildenden Schulwesen bewirkt.

Die Auswirkungen können zumindest zu einem Teil durch Senkung der Zahl der Schüler einer Klasse ausgeglichen werden.

7. zu § 79:

Zu ergänzen ist: "Ferner kann die Akademie für Sozialarbeit entsprechend den unterrichtlichen Erfordernissen Forschung im Bereich der Sozialarbeit betreiben."

Begründung: Die Forschung auf diesem Gebiet wird an den Universitäten kaum wahrgenommen. Die Nachfrage danach kommt aber vermehrt aus den verschiedensten Praxisbereichen u.a. auch von den Ländern, die selbst Schulerhalter von Akademien für Sozialarbeit sind. Die Kostenfrage kann durch die öffentliche Hand dadurch kontrolliert werden, daß die Durchführung von Forschungsprojekten von einer Genehmigung durch die Schulbehörde abhängig gemacht wird.

Analogen Ausbildungsstätten im In- und Ausland (Pädag. Akademien, Fachhochschulen in der BRD) ist dieser Forschungsauftrag bereits erteilt.

8. zu § 80:

Zu ergänzen ist:

(4) An den Akademien für Sozialarbeit sind Studienbibliotheken einzurichten, die der Sozialarbeiteraus- und -fortbildung zu dienen haben.

Begründung: Der Auftrag der Forschung und der Fortbildung erfordert das Vorhandensein einer Fachbibliothek, die auch entsprechend betreut werden muß.

9. zu § 81 (1)

Die Formulierung hat zu lauten:

- a) Humanwissenschaften (insbesondere Religion, Psychologie, Pädagogik, Sozialwissenschaften, Sozialmedizin, Rechtswissenschaften, Wirtschafts- und Sozialpolitik);
- b) Fachwissenschaften und Fachmethodik (insbesondere Theorie der Sozialarbeit, Handlungsfelder der Sozialarbeit, Methoden der Sozialarbeit, Administration der Sozialarbeit, Praxisorientierte Unterrichtsveranstaltungen, Praxisseminar);

Begründung: Diese Fächergliederung und Gegenstandsbezeichnungen sind zeitgemäßer als die des Entwurfes und entsprechen jenen der pädagogischen und berufspädagogischen Akademien.

10. Betreffend die Eröffnungs- und Weiterführungszahlen in Kollegs, Speziallehrgängen und Schulen für Berufstätige

Durch Verankerung entsprechender Bestimmungen im SCHOG soll sichergestellt werden, daß

- a) trotz Absinken der Klassenschülerzahl unter die zulässige Grenze die Klasse weitergeführt wird, wenn in einem in einer zumutbaren Fahrzeit erreichbaren Umkreis die Fortsetzung des Bildungsganges gleicher Fachrichtung nicht möglich ist.
- b) die oben angeführten Sonderformen geführt werden können, obwohl die Anmeldeziffer an verschiedenen Schulen unter der für eine Eröffnung notwendigen Mindestzahl liegt: In diesem Fall sollen die Anmeldungen an diesen Schulen zusammengelegt werden können und damit der Lehrgang an einer dieser Schulen ermöglicht werden kann.
Begründung: Erfahrungen haben gezeigt, daß Sonderformen nicht geführt werden konnten, weil an zwei Schulen Anmeldungen vorgenommen worden sind und keine dieser Schulen die erforderliche Mindestzahl erreichte. Die Gesamtzahl der Anmeldungen hätte aber die Führung der Sonderform an einer dieser Schulen ermöglicht.
- c) Im Interesse der Weiterbildungsmöglichkeit soll die Eröffnungszahl an Schulen für Berufstätige auf 15 gesenkt werden. An Kollegs, die nicht als Schulen für Berufstätige geführt wurden, soll die Eröffnungszahl auf 18 gesenkt werden.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, daß bereits jetzt wegen der Teilungsziffer bei einer Schülerzahl von 37 Klassen mit 18, bzw. 19 Schüler geführt werden mußten.